



7. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung vom 20.12.2016 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hörstel vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hörstel, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter berechnet.
Die Gebühr beträgt jährlich:

75,00 EUR	für jeden	60-Liter	- Restabfallbehälter
100,00 EUR	für jeden	80-Liter	- Restabfallbehälter
150,00 EUR	für jeden	120-Liter	- Restabfallbehälter
300,00 EUR	für jeden	240-Liter	- Restabfallbehälter
1.485,00 EUR	für jeden	1.100-Liter	- Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung
38,00 EUR	für jeden	40-Liter	- Bioabfallbehälter
57,00 EUR	für jeden	60-Liter	- Bioabfallbehälter
76,00 EUR	für jeden	80-Liter	- Bioabfallbehälter
114,00 EUR	für jeden	120-Liter	- Bioabfallbehälter
228,00 EUR	für jeden	240-Liter	- Bioabfallbehälter

Sind die Gebühren für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr zu zahlen, so beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr für jeden gebührenpflichtigen Monat.

- (2) Die Gebühr für einen Restabfall-Beistellsack (ca. 60 Liter) beträgt 6,50 EUR, die Gebühr für einen Bioabfall-Beistellsack (ca. 60 Liter) beträgt 2,50 EUR.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hörstel tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 18.12.2025

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

gez.
David Ostholthoff